

16  
16. IV. 1919  
735

## Die Bestimmungen über das gewerbliche Eigentum.

Der Abschnitt 7 des Friedensvertrages behandelt die Bestimmungen über das „Gewerbliche Eigentum“. Was hier an zynischer Ausnutzung der Siegesposition geleistet wird, übertrifft selbst die Erwartungen desjenigen, der durch die vorher veröffentlichten Kapitel des Friedensvertrags jede Hoffnung auf eine objektive Gerechtigkeit hat fahren lassen. Aber in diesen Artikeln tritt einem eine so grenzenlose Verachtung der Rechtsidee entgegen, daß man an diesem kleinen Auschnitt des Friedensvertrags ermessen kann, wie weit eine Welt von dem entfernt sein kann, für das sie zu kämpfen vorgab.

Es wird vom Leser eine nicht geringe Mühe und Geduld verlangt, wenn er sich an Hand des Textes Klarheit über den Inhalt dieser Bestimmungen verschaffen will. Denn das Auffallende an diesem Abschnitt ist, daß er nicht Bestimmungen ausschließlich zwischen der Siegerkoalition und Deutschland festsetzt, sondern ebenso die Verhältnisse bezüglich des gewerblichen Eigentums unter den Alliierten selbst regelt. Diese ganze Materie gehörte von rechtswegen in die Paragraphen des Völkerbundesentwurfs als Anhang eingeordnet; das war unmöglich, da jener Völkerbundsentwurf kein Wort über Deutschland enthalten sollte. So entstand im Abschnitt 7 ein buntes Gemisch von Bestimmungen, die z. T. garnicht zu einem Vertragsgegenstand zwischen der Entente und Deutschland werden können. Wo aber Rechtsnormen zwischen uns und unseren Feinden festgesetzt werden, da wird ein Sonderrecht für die „Varias der menschlichen Gesellschaft“ geschaffen, für das Volk, von dessen geistigen Schätzen eine Welt bisher gelebt hat.

Die Grundtendenz dieser Bestimmungen zielt auf eine Wiederherstellung der Rechtslage über Patent- und Urheberrecht hin, die internationale Geltung hatten, und die in den Konventionen von Paris und Bern geregelt waren. Der Pariser Konvention, die den Schutz des gewerblichen Eigentums regelt, trat Deutschland 1903 bei, der Berner Konvention, auf der die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beruht, hat es von Anfang an angehört. Die Wiederherstellung dieser Konventionen verhindert aber nicht, daß die hinsichtlich der Rechte deutscher Reichsangehöriger auf dem Gebiete von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten von einer alliierten oder assoziierten Macht getroffenen Maßnahmen gültig bleiben und ihre volle Wirksamkeit behalten. Die Maßnahmen der uns feindlichen Mächte bestanden in der sorgfältigen Genehmigung des Diebstahls deutscher Patente oder in einer großzügigen Außerkräftsetzung des Patent- und Urheberrechtes für Deutsche. In England wurden bis Ende 1916 314 deutsche Patente aufgehoben, in Frankreich wurden generell Deutsche der ihnen aus französischen Patenten und Schutzmarken zustehenden Rechte beraubt. Auch Italien traf allgem. schädigende Maßnahmen für feindliche Ausländer, ebenso konnte sich Amerika nicht den Raub deutscher Patente, darunter die Patente für Aniline und Salvarsan, versagen. Deutschland oder deutschen Reichsangehörigen steht nun keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder ein Klagerrecht wegen der Verwertung literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte zu. Hingegen kann der Erlös aus dem Patentraub auf die Deutsche Schuldenlast angerechnet werden, mit der perfiden Einschränkung: „wenn die Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat.“ Was aber durch Maßnahmen der deutschen Regierung — die nur zu Repressalien schritt — erlangt wurde, soll ohne Vorbehalt der deutschen Kriegsschuld zugerechnet werden. Was an deutschen Patenten und Urheberrechten während des Krieges nicht geraubt wurde, also auch die zukünftigen, unterliegt der Willkür unserer Feinde, die unseren Rechten gegenüber solche Begrenzungen oder Einschränkungen zur Anwendung bringen können, die sie im öffentlichen Interesse für geboten halten, oder die ihnen geeignet erscheinen, Deutschland zu seinen Verpflichtungen anzuhalten.

Der Artikel 307 kann deshalb als typisch für die Gesinnung unserer Gegner angesehen werden, weil er uns Deutsche ausdrücklich von einer Maßnahme ausschließt, die an und für sich sehr vernünftig ist und für deren Durchführung in unserem Rechtsgebiet wir uns wiederholt einsetzen. Er betrifft die Verlängerung von Patenten während der Kriegszeit und die Gewährung einer Mindestfrist von einem Jahr zur Vornahme jeder Handlung, zur Erfüllung jeder Pflicht usw., die durch die Gesetze eines Staates zur Erhaltung und zum Erwerb von Rechten vorgeschrieben ist.

Klagen von Privatpersonen auf Patentverletzung während des Krieges wird nicht stattgegeben, ebenso ist der Verkauf oder Anlauf von Rechten des industriellen oder künstlerischen Eigentums während eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht belangbar, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die während des Krieges hergestellt oder veröffentlicht worden sind. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Inhaber der Rechte ihren Wohnsitz im von Deutschen